

Merkblatt für Vorgehensweise nach Beendigung einer Betreuung durch den Tod d. Betreuten, (Aufhebung oder Beendigung nach Fristablauf)

1. Die Betreuung endet mit dem Tod, so dass danach von dem (nunmehr ehemaligen) Betreuer grundsätzlich keine Handlungen mehr vorzunehmen sind! Jedoch darf er die Besorgungen fortführen, bis er von der Beendigung der Betreuung Kenntnis erlangt.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich durch unberechtigte Handlungen nach dem Tod des Betreuten unter Umständen schadenersatzpflichtig machen!

2. Alle nach dem Tod noch zu regelnden Angelegenheiten sind durch die Erben zu veranlassen! Sofern diese nicht bekannt sind, aber Handlungsbedarf besteht, der keinen Aufschub duldet, so hat der Betreuer im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenkreises die Angelegenheiten zu besorgen, bis der Erbe diese besorgen kann (z.B. sollte bei vorhandenem Vermögen, Grundstücken usw. bei dem Nachlassgericht eine Nachlasspflegschaft angeregt werden).
3. Offene Anträge beim Betreuungsgericht auf Erteilung einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung können nicht mehr bearbeitet werden. Diese Rechtsgeschäfte sind durch die Erben zu genehmigen. Von bereits erteilten betreuungsgerichtlichen Genehmigungen darf nicht mehr Gebrauch gemacht werden!
4. Die Bestattungspflicht obliegt (nur) den nächsten Angehörigen des Verstorbenen. Dazu gehört das Recht über den Leichnam zu bestimmen, über die Art der Bestattung zu entscheiden, die letzte Ruhestätte auszuwählen sowie in Obduktionen, Organentnahmen u.ä. einzuwilligen. Die nächsten Angehörigen sind daher über den Todesfall zu unterrichten. Sind keine Angehörigen vorhanden, hat die zuständige Behörde (Ordnungsamt am letzten Wohnsitz des Verstorbenen) die Bestattung anzuordnen. Diese ist gegebenenfalls vom Betreuer zu informieren. Sollte ein Bestattungsvorsorgevertrag vorhanden sein, sollte/n die Erben, der Nachlasspfleger oder das Ordnungsamt darauf hingewiesen werden.
5. Das Betreuungsgericht ist umgehend vom Todesfall, unter Beifügung der Sterbeurkunde (Kopie genügt) zu benachrichtigen. Die Bestattungsurkunde (ehemals Betreuerausweis) ist zurückzugeben. Sodann erhalten Sie über das weitere Vorgehen eine gesonderte Mitteilung.
6. Soweit Sie den Aufgabenbereich "Vermögenssorge" hatten, ist auf Verlangen der Erben oder sonstiger Berechtigte eine Schlussrechnungslegung bis zum Todestag des Betreuten zu fertigen. Sofern der Betreute sechs Monate nach Ende der Betreuung unbekanntem Aufenthalts ist oder die Erben nach Ablauf dieser Frist unbekannt oder unbekanntem Aufenthalts sind und auch kein sonstiger Berechtigter vorhanden ist, muss eine Schlussrechnung erstellt werden. Befreite Betreuer nach § 1859 BGB müssen keine Schlussrechnung legen, sondern eine Vermögensübersicht nebst Übersicht über Einnahmen und Ausgaben einreichen.
7. Der Nachlass ist gegen Quittung und unter Hinweis, dass die Schlussrechnungslegung verlangt werden kann, an die (z. B. durch Erbschein nachgewiesenen) Erben herauszugeben. Dazu ist der Betreuer verpflichtet. Wurde ein Nachlasspfleger bestellt, so ist der Nachlass mit dem Hinweis auf die Schlussrechnungslegung an diesen gegen Quittung herauszugeben. Sind keine Erben bekannt und wurde kein Nachlasspfleger bestellt oder die Klärung wer Erbe ist dauert beim Nachlassgericht noch an, so wenden Sie sich bitte zur Klärung des Verbleibs des Nachlasses an das Ordnungsamt am letzten Wohnsitz des Verstorbenen.
Gegebenenfalls kommt die Hinterlegung des Vermögens und der Unterlagen des Betreuten nach Ende der Betreuung unter den Voraussetzungen der §§ 372 ff. BGB in Betracht. Kann der Betreuer seiner Pflicht nicht nachkommen, das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen und alle im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen an den Berechtigten herauszugeben, weil er den Berechtigten nicht kennt, und beruht diese Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit, so greift § 372 Satz 2 BGB ein, der für solche Fälle die Möglichkeit der Hinterlegung normiert (Deutscher Bundestag, Drucksache 19/27287, Seite 25).

Wird die Betreuung durch eine Aufhebung beendet, finden die vorgenannten Hinweise entsprechend Anwendung. Hier erfolgt die Abwicklung mit dem Betreuten selbst (anstelle etwa mit dem Erben).